

Zurück an:

Absender:

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land
Postfach 11 61
30927 Burgwedel

**Erklärung zur Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26
Einkommenssteuergesetz (EStG) (s. Rückseite)
(Übungsleiterfreibetrag)**

☐

Hiermit erteile ich dem Kirchenkreisamt Burgdorfer Land den Auftrag,
für mein Entgelt **ab dem Kalenderjahr 2026 bis auf Widerruf** den
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG zu berücksichtigen, und zwar

☐

bis zu einem Jahresbetrag von _____ €.
(bei Verteilung des Freibetrages auf mehrere Auftraggeber)

☐

bis zur Höhe des gesamten Jahresfreibetrages (**aktuell 3.300 €**).

Im laufenden Kalenderjahr habe ich diese Steuerfreistellung

☐

nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis in
Anspruch genommen.

☐

in anderen Dienst- oder Auftragsverhältnissen mit insgesamt
_____ € in Anspruch genommen.
(Sofern es sich um eine andere kirchliche Stelle handelt, bitte
benennen

_____)

Dieser Auftrag gilt **ab dem** _____ solange, bis Sie einen
anderen Auftrag von mir erhalten.

☐

Diese Steuerbefreiung nehme ich bereits in anderen Dienst- oder
Auftragsverhältnissen in Anspruch, sie wird dort voll ausgeschöpft.

Ich versichere, dass ich mit allen jeweils für ein Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen
an andere Auftraggeber keinen höheren Freibetrag als den gesamten Jahresfreibetrag in
Anspruch nehme. **Ich verpflichte mich, eintretende Änderungen unverzüglich schriftlich
anzuzeigen.** Mir ist bekannt, dass ich das steuerfreie Entgelt selbst beim Finanzamt
anmelden muss, sofern dieses nicht auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
ausgewiesen wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Fassung des § 3, Nummer 26 Einkommensteuergesetz (Stand: 2022)

„26.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.300 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;“

Erläuterung:

Nebenberuflichkeit

Eine Tätigkeit wird **nebenberuflich** ausgeübt, wenn sie nicht mehr als **ein Drittel** der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z.B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z. B. Unterricht von jeweils weniger als dem dritten Teil des Pensums einer Vollzeitkraft in mehreren Schulen. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

Höchstbetrag

Einnahmen aus begünstigten Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG sind bis zur Höhe von **3.300 Euro steuerfrei**. Es handelt sich hierbei um einen Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.

Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug

Ein Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Einnahmen nach **§ 3 Nr. 26 EStG** in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag in Höhe von 3.300 Euro übersteigen. In Arbeitnehmerfällen ist in jedem Fall der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist.